



Abfallgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 29.12.2020
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBI. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Navis hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen (Hauptwohnsitze mit jährlichem Stichtag 01.04.) und die Behälterentleerung bei Gewerbebetrieben.

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- 1) für Haushalte:
Pro Person 13,-- Euro (Basis 100%)
- 2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr:
 - a) Bei Anschluss an die Kommunale Restmüllsammlung:

pro Entleerung	1100l Container	8,-- Euro
pro Entleerung	800l Container	8,-- Euro
pro Entleerung	240l Behälter	6,-- Euro
pro Entleerung	110- 120l Behälter	6,-- Euro
pro Entleerung	30 m ³ Container	180,-- Euro
 - b) Klein- und Mittelbetriebe die keine Restmüllbehälter verwenden:
bei unter 100m² Betriebsfläche wird eine Grundgebührenpauschale von 40,-- Euro pro Jahr vorgeschrieben.
bei über 100m² Betriebsfläche wird eine Grundgebührenpauschale von 80,-- Euro pro Jahr vorgeschrieben.

- c) Schutzhütten und Almbetriebe mit Gastwirtschaft die keine Restmüllbehälter verwenden
wenn eine solche pro Jahr über eine Saison geöffnet hat 65,-- Euro
wenn eine solche pro Jahr über beide Saisons geöffnet hat 130,-- Euro
- 3) Die erstmalige Ausgabe der Bürgerkarte für die jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgt kostenlos. Für jede weitere Karte bzw. Ersatzkarte nach Verlust werden € 10,- verrechnet.

§ 4 Weitere Gebühr

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

1) Restmüll:

- | | | |
|---------------------------------------|---|-----------------------|
| a) Bei Restmüllsäcken 60 l | = | Euro 4,00/Sack |
| b) Bei Behälterentleerungen 1100 l | = | Euro 60,--/Entleerung |
| c) Bei Behälterentleerungen 800 l | = | Euro 45,--/Entleerung |
| d) Bei Behälterentleerungen 240 l | = | Euro 20,--/Entleerung |
| e) Bei Behälterentleerungen 110-120 l | = | Euro 10,--/Entleerung |

Bei Absetzmulden und Großcontainer werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Behältermiete, Transport und Entsorgung) verrechnet.

2) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall):

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) Haushalte: 10 l Biomüllsäcke | Euro 3,-/Rolle (= 26 Säcke) |
| b) Gastronomiesammlung: | Verrechnung erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen |

- 3) Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Altreifen, etc. werden am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

§ 5 Übernahmetarife in den Abfallwirtschaftszentren

- 1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes Wipptal und Unteres Wipptal werden Sperrmüll, Altholz, Bauschutt recyclingfähig bzw. nicht recyclingfähig, Altreifen, etc., in haushaltsüblichen Mengen übernommen.
- 2) Die Verrechnung erfolgt bargeldlos durch die Bürgerkarte und quartalsmäßiger Vorschreibung.
- 3) Die Übernahmetarife bei Anlieferung zu den Abfallwirtschaftszentren Oberes – und Unteres Wipptal betragen:

	Privathaushalt		Gewerbebetrieb	
a) für Sperrmüll pro kg	Euro	0,30	Euro	0,30
b) für Altholz pro kg	Euro	0,10	Euro	0,10
c) für Bauschutt rein pro m ³	Euro	15,-	Euro	25,-
d) für Bauschutt nicht recyclingfähig	Euro	70,-	Euro	70,-
e) für künstliche Mineralfaser pro kg	Euro	1,10	Euro	1,10
f) für Flachglas pro kg	Euro	0,10	Euro	0,10
g) für Altreifen PKW mit Felge/Stk.	Euro	3,50	Euro	6,50

h)	für Altreifen PKW ohne Felge/Stk.	Euro	2,50	Euro	4,50
i)	für Altreifen LKW mit Felge/Stk.			Euro	9,50
j)	für Altreifen LKW ohne Felge/Stk.			Euro	5,50
k)	für Altöl pro Liter			Euro	0,20
l)	für ölhaltige Abfälle			Euro	0,60
m)	für Farben und Lacke pro kg			Euro	0,60
n)	für Eternit pro kg	Euro	0,70	Euro	0,70
o)	Bioabfall in Säcken 10 l	Euro	0,-	Euro	0,-
p)	Bioabfall verwogen pro kg	Euro	0,10	Euro	0,10
Übernahme nur im Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal:					
q)	Schlachtabfälle pro kg (Manipulation und Entsorgung)				
		Euro	0,50	Euro	0,50
r)	Tierkadaver pro kg (Manipulation und Entsorgung)				
		Euro	0,50	Euro	0,50
s)	Tierkadaver landwirtschaftliche Nutztiere (förderfähig mit Ohrmarke)				
	Entsorgung	Euro	0,-	Euro	0,-
	Manipulation	Euro	0,25	Euro	0,25

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr für Haushalte nach Personen und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr nach Restmüllsäcke erfolgt mit Fälligkeit zum 15.5. jeden Jahres
Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und weitere Gebühr bei den Behälterentleerungen erfolgt vierteljährlich im Nachhinein im jeweiligen Folgemonat.
- 2) Die Gebühr für Bioabfallsäcke und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Die mittels Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen nach § 5 werden quartalsmäßig vorgeschrieben.
- 4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Kundgemacht am: 08.01.2021
Abzunehmen am: 23.01.2021
Abgenommen am:

Der Bürgermeister
Lukas Peer



Dieses Dokument wurde von Lukas Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 08.01.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.navis.tirol.gv.at